

## **Hinweise für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 zur Möglichkeit des Arbeitens von zuhause\* (Beschluss des Kabinetts vom 13. März 2020)**

Nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) steigt das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 ab dem 60. Lebensjahr überproportional mit dem Alter an. Verschiedene Grunderkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Zudem besteht ein höheres Risiko bei Personen mit einem unterdrückten Immunsystem.

Zur Vermeidung dieses höheren Risikos wird grds. allen Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung ab einem Alter von 60 Jahren, allen Beschäftigten bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, sowie Krebs-erkrankungen) vorliegt und allen Beschäftigten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken), die Möglichkeit eingeräumt, ab sofort ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen Hessen PC von zuhause zu erbringen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von dieser Regelung insbesondere ausgenommen die Beschäftigten im Bereich der Einsatzkräfte wie bspw. Polizei, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz sowie Beschäftigte in sonstigen Bereichen der Landesverwaltung deren Fortbetrieb auch in der aktuellen Lage uneingeschränkt sichergestellt werden muss (bspw. Justizvollzug, Kliniken etc.). Die Ressorts legen für ihren Geschäftsbereich die erforderlichen Ausnahmebereiche fest.\*\*

Die Dienststellen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten Arbeits- bzw. Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge über die bislang tariflich bzw. beamtenrechtlich - in Anlehnung an den Arbeitnehmerbereich - zulässigen

3 Arbeitstage hinaus für den Fall der häuslichen Betreuung eines eigenen Kindes unter 12 Jahren gewähren, wenn dies wegen der Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens oder der Schule des Kindes aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen (Corona-Virus) erforderlich ist. Die Dienststellen haben hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist neben dem Alter des Kindes auch zu berücksichtigen, ob alternative Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere sollten hierbei auch die Möglichkeiten der Telearbeit und des mobilen Arbeitens, abhängig vom Alter des Kindes ggf. auch nur stundenweise, in Betracht gezogen werden.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt.

Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, informieren Sie Ihre Referats- und Abteilungsleitung.

In den oben genannten Fällen gilt das Arbeiten von zuhause bis 30. April 2020 als genehmigt. Es wird daraufhin hingewiesen, dass vertrauliche Daten und Informationen dabei so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

Die Vorzimmer der Abteilungen werden gebeten, eine Übersicht über diejenigen Beschäftigten zu führen, die aufgrund dieser Regelung vorübergehend von zuhause arbeiten.

Eine abweichende Entscheidung im Einzelfall bleibt unbenommen.

---

\* Der Technischen Universität Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Hochschule für Bildende Künste–Städelschule Frankfurt am Main wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

\*\* Für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst sind die Mitglieder des Kernteams oder im Vertretungsfalle ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemäß Pandemieplan HMWK Ausnahmefälle. Die Abteilungsleitungen können weitere Personen gegenüber dem HMWK-Krisenstab benennen.

Für die Dienststellen im Geschäftsbereich des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gilt: Die Dienststellenleitung legt eigenverantwortlich Ausnahmebereiche fest.